



Bundesamt
für Naturschutz

Bundesamt für Naturschutz, Konstantinstr. 110, 53179 Bonn

Royal Arian Trading GmbH
Helgolandstr. 4
14199 Berlin

Zentrale: (0228) 8491-0
Durch- (0228) 8491- 1324
wahl-
Telefax: (0228) 8491- 1319
E-Mail: citesma@bfn.de
Web-Site: www.bfn.de
Unser Zeichen: Z 3.36.11/
Royal Arian Tra-
ding GmbH
Auskunft erteilt: Frau Paulsen
Mo – Fr
8.00-12.00 Uhr

Bonn, 20. Juli 2011

**Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 zur Umsetzung des Washing-
toner Artenschutzübereinkommens (WA) in der Europäischen Union (EU);**
- Zulassung als Verpackungsbetrieb für Kaviar vom Stör (**Ordnung *Acipenseriformes spp.***) gem. Art. 66 Abs. 7 VO (EG) Nr. 865/2006

Sehr geehrter Herr Dr. Korouji,

mit Datum vom 07.03.2011 haben Sie bei uns einen Antrag auf Zulassung als Ver-
packungsbetrieb für Kaviar der Ordnung ***Acipenseriformes spp.*** gestellt.

Auf der Grundlage der von Ihnen vorgelegten Unterlagen und Informationen wird Ihr
Betrieb gemäß Art. 66 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 vom 04.05.2006
mit sofortiger Wirkung als Verpackungsbetrieb für Kaviar der Ordnung
Acipenseriformes spp. in Deutschland zugelassen und erhält die

Registrier-Nummer: DE-R18

Diese Zulassung gilt nur für Kaviar, der in die Europäische Union eingeführt oder von
anderen Unternehmen in der EU erworben, aber nicht in Ihrem Betrieb produziert
wurde.

Damit sind Sie berechtigt, rechtmäßig erworbenen Kaviar der o. a. Ordnung zu ver-
packen und diesen entsprechend Art. 8 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 338/97 in der Euro-
päischen Union zu vermarkten.

Hauptgebäude:
Konstantinstr. 110
53179 Bonn
Tel.: (0228) 8491-0
Fax: (0228) 8491-200

BfN-Außenstelle Leipzig
Karl-Liebknecht-Str. 143
04277 Leipzig
Tel.: (0341) 30977-0
Fax: (0341) 30977-40

BfN-Außenstelle Vilm
Insel Vilm
18581 Putbus/Rügen
Tel.: (038301) 86-0
Fax: (038301) 86-150

Folgende Hinweise und Auflagen sind zu beachten:

- 1) Jeder von Ihnen zur direkten Verpackung genutzte Behälter für Kaviar ist gem. Art. 64 Abs. 1 g) und Art. 66 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 865/2006 zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist durch Labels vorzunehmen, die den in der **Anlage 1 b** zu diesem Bescheid beschriebenen Inhalt aufweisen. Für die Kennzeichnung dürfen nur nicht wieder verwendbare Etiketten oder Banderoles (Labels) verwendet werden, die nicht entfernt werden können, ohne dabei zerstört zu werden.
Wird der Primärbehälter nicht durch das Etikett versiegelt, ist der Kaviar so zu verpacken, dass erkennbar ist, wenn der Behälter geöffnet wurde.
- 2) Sie sind gem. Art. 66 Abs. 7 der o. a. Verordnung verpflichtet, ein Buchführungssystem vorzuhalten, dem Angaben über die Menge des importierten, innerhalb der EU erworbenen und vor Ort gelagerten sowie innerhalb und außerhalb der EU veräußerten Stör-Kaviars zu entnehmen sind. Auf die Verpflichtung zur Führung eines Aufnahme- und Auslieferungsbuches wird hiermit ausdrücklich hingewiesen (§ 6 und Anlage 4 Bundesartenschutzverordnung -BArtSchV-). Die Legalität des Kaviars muss jederzeit nachgewiesen werden können, z. B. bei in die EU eingeführtem Kaviar dadurch, dass auf die erforderliche artenschutzrechtliche Einfuhrgenehmigung zurück geschlossen werden kann.
- 3) Dem Bundesamt für Naturschutz und der nach § 6 BArtSchV zuständigen Landesbehörde, in Ihrem Fall: **Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt, 10702 Berlin**, sind auf Anforderung die unter 2) genannten Unterlagen zur Kontrolle vorzulegen, bzw. ist die Einsichtnahme in die Buchführung zu gewähren.
- 4) Dem Bundesamt für Naturschutz sind unverzüglich nach Herstellung der Labels (Etiketten) Muster dieser auf der Grundlage der Kennzeichnungsvorschriften erstellten Label und der zur Verpackung verwendeten Behälter (mit der entsprechenden Kennzeichnung) zu übersenden.
Es soll eine repräsentative Auswahl aller verwendeten Gebindegrößen und -arten mit den entsprechenden Etiketten übersandt werden.

Jede Änderung hinsichtlich der verwendeten Labels ist dem Bundesamt für Naturschutz unverzüglich anzuzeigen. Dabei sind Muster des/der neuen Label/s zu übersenden.

Die für ihre Firma erstellten Labels dürfen nur zur Umverpackung in ihrem Betrieb verwendet werden. Eine Weitergabe der Labels an Dritte ist nicht zulässig.

- 5) **Jede wesentliche betriebliche Änderung**, z.B. Geschäftsführerwechsel, Änderung des Geschäftszwecks, Anschriftenänderung etc. sind sowohl der zu-

ständigen Landesbehörde als auch dem Bundesamt für Naturschutz unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 6) Ihre Zulassung beschränkt sich entsprechend Ihrem Antrag auf Kaviar, der in die EU eingeführt oder von anderen Unternehmen in der EU erworben, aber nicht in Ihrem Betrieb produziert wurde. Falls Sie beabsichtigen, Ihren Betrieb entsprechend zu erweitern oder umzustellen, bitten wir dies zu beantragen.

Diese Zulassung kann jederzeit nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen wegfallen oder mit dem Verwaltungsakt verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden.

Im Einklang mit dem jeweils geltenden Recht, unter Berücksichtigung der CITES-Resolution Res.Conf. 12.7 (rev.), wird der Widerruf der Zulassung bzw. die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage vorbehalten.

Die vorstehende Zulassung beinhaltet nicht Genehmigungen, die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, z. B. Lebensmittelrecht etc. einzuholen sind.

Kostenentscheidung:

Für die Zulassung und Registrierung Ihres Kaviar-Verpackungsbetriebes wird gem. § 1 Gebührennummer 6 der Anlage zur Kostenverordnung zum Bundesnaturschutzgesetz eine Gebühr in Höhe von **500,-€** erhoben.

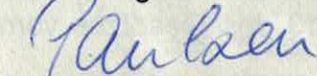
Die Gebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mit dem beigefügten Überweisungsträger bei der Bundeskasse Trier auf das Konto der Deutschen Bundesbank, Filiale Saarbrücken, BLZ **590 000 00**, Konto Nr. **59001020**, einzuzahlen.

Falls Sie eine andere Zahlungsart wählen, ist folgendes Kassenzeichen unbedingt anzugeben:

1158 3054 2860 BEW 03059557

Sollten Sie Teilnehmer am Lastschrifteinzugsverfahren sein, wird der vorgenannte Betrag innerhalb der genannten Frist von Ihrem Konto eingezogen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Paulsen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesamt für Naturschutz, Abt. Z.3, Konstantinstr. 110, 53179 Bonn, einzulegen.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung, sofern er sich ausschließlich gegen die Anforderung der Kosten richtet.

Anlagen:

Anlage 1 b: Kennzeichnungsverfahren für in Ihrem Betrieb verpackten Kaviar

Anlage 2 : Übersicht über Artencodes

Rechtsgrundlagen

CITES-Resolution **Res. Conf. 12.7** (rev. CoP 13)

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9.12.1996 - Amtsblatt der EG Nr. L 61, S. 1 berichtigt im Amtsblatt der EG Nr. L 100, S.72 und L 298, S. 70, zuletzt geändert durch **Verordnung (EG) Nr. 398/2009** vom 23.4.2009, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, L 126 vom 21.5.2009, Seite 5 ff. sowie bzgl. der Anhänge durch **Verordnung (EG) Nr. 407/2009** der Kommission vom 14.5.2009, veröffentlicht im Amtsblatt der EU vom 19.5.2009, Nr. L 123, berichtigt im Amtsblatt der EU vom 7.7.2009, Nr. L 176, Seite 27, in Kraft seit dem 22.05.2009.

Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4.5.2006 (Durchführungsverordnung) - Amtsblatt der EG Nr. L 166 vom 19.6.2006 -, in Kraft seit dem 9.7.2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 100/2008 vom 4.2.2008, Amtsblatt der EU vom 5.2.2008, L 31, 3, in Kraft seit dem 25.2.2008.

Kostenverordnung zum Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchGKostV) vom 25.03.1998 (BGBl. I, S. 629), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsverordnung vom 07.07.2006 (BGBl. I, S. 1569).

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718).

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2840).

Anlage 1b

Kennzeichnungsverfahren für in Ihrem Betrieb verpackten Kaviar

Vorgeschriebener Label-Inhalt (Beispiel): PER/W/IR/2010/DE-Rxx/yyyy
--

PER	Standardisierter Art-Code, hier: <i>Acipenser persicus</i> (s. für andere Arten den Code in Resolution Conf. 12.7 (rev. CoP 14) in Anlage 2 zu diesem Zulassungsbescheid),
W	Herkunftscode für den Kaviar gemäß CITES, hier: Wildentnahme, (s. auch unter „ Definitionen “)
IR	ISO-Ländercode für das Ursprungsland, hier: Iran
2010	Jahr der Neuverpackung bei eingeführtem oder in der EU erworbenem Kaviar
DE-Rxx	offizielle Registriernummer Ihres Betriebes (incl. Ländercode)
yyyy	Lot-Identifikations-Nummer der entsprechenden Kaviar-Charge gemäß Ihrem Buchführungssystem oder die Nummer der CITES Ausfuhrgenehmigung bzw. der Wiederausfuhrbescheinigung

Definitionen:

- **Behälter für Kaviar:** Dose, Glas oder anderes Gefäß, in das Kaviar der Ordnung *Acipenseriformes* spp. direkt verpackt wird,
- **Ursprungsland:** Land, in dem der Kaviar der Natur entnommen oder in Aquakultur produziert wurde,
- **Verpackungsbetrieb:** Betrieb, der Kaviar der Ordnung *Acipenseriformes* spp. für den Export in Drittländer und/oder für den innergemeinschaftlichen Handel verpackt,
- **Herkunftscode:** In Betracht kommen die nachfolgenden Codes:
 - „W“ für Kaviar von Stören, die der Natur entnommen wurden,
 - „F“, für Kaviar von Stören, für die nicht nachgewiesen werden kann, dass sie gem. den Voraussetzungen der Resolution Conf. 10.16 (Zuchtresolution) bzw. Art. 54 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 gezüchtet wurden,
 - „C“, sofern der Kaviar aus Aquakultur von in Gefangenschaft gezüchteten Stören stammt.

In Zweifelsfällen sollte der in Frage kommende Code mit dem Bundesamt für Naturschutz abgestimmt werden.

Anlage 2:

Codes entsprechend Res. Conf. 12.7 (rev. Cop 14), die für Kaviar von Stören der Ordnung *Acipenseriformes* spp. zu verwenden sind

Species	Code
<i>Acipenser baerii</i>	BAE
<i>Acipenser baerii baicalensis</i>	BAI
<i>Acipenser brevirostrum</i>	BVI
<i>Acipenser dabryanus</i>	DAB
<i>Acipenser fulvescens</i>	FUL
<i>Acipenser gueldenstaedtii</i>	GUE
<i>Acipenser medirostris</i>	MED
<i>Acipenser mikadoi</i>	MIK
<i>Acipenser naccarii</i>	NAC
<i>Acipenser nudiiventris</i>	NUD
<i>Acipenser oxyrhynchus</i>	OXY
<i>Acipenser oxyrhynchus desotoi</i>	DES
<i>Acipenser persicus</i>	PER
<i>Acipenser ruthenus</i>	RUT
<i>Acipenser schrencki</i>	SCH
<i>Acipenser sinensis</i>	SIN
<i>Acipenser stellatus</i>	STE
<i>Acipenser sturio</i>	STU
<i>Acipenser transmontanus</i>	TRA
<i>Huso dauricus</i>	DAU
<i>Huso huso</i>	HUS
<i>Polyodon spathula</i>	SPA
<i>Psephurus gladius</i>	GLA
<i>Pseudoscaphirhynchus fedtschenkoi</i>	FED
<i>Pseudoscaphirhynchus hermanni</i>	HER
<i>Pseudoscaphirhynchus kaufmanni</i>	KAU
<i>Scaphirhynchus albus</i>	ALB
<i>Scaphirhynchus platyrhynchus</i>	PLA
<i>Scaphirhynchus suttkusi</i>	SUS
Mixed species (for 'pressed' caviar exclusively)	MIX
Hybrid specimens: code for the species of the male x code for the species of the female	YYYxXXX